

Bundesgesetzblatt⁵⁹⁷

Teil I

G 5702

2004

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 2004

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 2004	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern FNA: 400-2, 400-1, 310-4, 315-1, 303-1, 303-13, 361-1 GESTA: C028	598
23. 4. 2004	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen FNA: 611-10-14 GESTA: D040	601
23. 4. 2004	Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung FNA: 860-3, 860-3-12, 800-2, 805-3, 810-31, 810-36, 29-32, 860-3-11, 26-1-12 GESTA: E047	602
23. 4. 2004	Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen FNA: 860-9, 610-1-3, 610-1-4, 860-7, 871-1-7, 871-1-9, 871-1-14 GESTA: G027	606
20. 4. 2004	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-28-1; 2129-8-28	614
23. 4. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung FNA: 310-4-9	619
23. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 2 und 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes FNA: 111-5, 111-6	622
23. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung FNA: 111-5-4	622
16. 4. 2004	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-27	623
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	624

**Gesetz
zur Änderung der Vorschriften über die
Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von
Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen
und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern**

Vom 23. April 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 1592 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt ist.“

2. § 1600 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind folgende Personen:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder im Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von

Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 1600a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

4. In § 1600b Abs. 1 Satz 2 werden der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.“

5. § 1600e wird wie folgt gefasst:

„§ 1600e

Zuständigkeit des Familiengerichts;
Aktiv- und Passivlegitimation

(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.

(2) Sind die Personen, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

6. In § 1618 Satz 2 wird das Wort „zurzeit“ durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.

7. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre

Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

Artikel 2

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

1. Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Überleitungsvorschrift zum
Gesetz zur Änderung der Vorschriften
über die Anfechtung der Vaterschaft
und das Umgangsrecht von Bezugspersonen
des Kindes, zur Registrierung von Vorsorge-
verfügungen und zur Einführung von Vordrucken
für die Vergütung von Berufsbetreuern
vom 23. April 2004

Im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Frist für die Anfechtung gemäß § 1600b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 30. April 2004.“

2. Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 640h wie folgt geändert:

„§ 640h Wirkungen des Urteils“.

- b) § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h

Wirkungen des Urteils

(1) Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder der elterlichen Sorge feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Sorge für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.

(2) Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist im Tenor des Urteils von Amts wegen auszusprechen.“

Artikel 2a

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 69e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung innerhalb der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 1836 Abs. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 2b

Änderung der Bundesnotarordnung

Nach § 78 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, werden folgende §§ 78a bis 78c eingefügt:

„§ 78a

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten (Zentrales Vorsogeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Dem Vormundschaftsgericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Die Auskunft kann im Wege der Datenfernübertragung erteilt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Auskunft aus dem Register und

über Anmeldung, Änderung, Eintragung, Widerruf und Löschung von Eintragungen zu treffen.

§ 78b

(1) Die Bundesnotarkammer kann für die Aufnahme von Erklärungen in das Register nach § 78a Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den mit der Einrichtung und dauerhaften Führung des Registers sowie den mit der Nutzung des Registers durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachkosten. Hierbei kann insbesondere der für die Anmeldung einer Eintragung gewählte Kommunikationsweg angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.

§ 78c

(1) Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.“

Artikel 2c

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Nach § 20 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 25 Abs. 4

des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vorsorgevollmacht

Beurkundet der Notar eine Vorsorgevollmacht, so soll er auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung hinweisen.“

Artikel 2d

Änderung der Kostenordnung

In § 147 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Übermittlung von Anträgen an das Zentrale Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht; Gleiches gilt für die Stellung von Anträgen bei dem Zentralen Vorsorgeregister im Namen der Beteiligten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 2a dieses Gesetzes treten am 30. April 2004, Artikel 2b bis 2d am 31. Juli 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung
einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen**

Vom 23. April 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69, 2004 II S. 456) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung

Vom 23. April 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

01. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421f wie folgt gefasst:
„§ 421f Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss“.
02. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
03. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
04. In § 57 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sperrzeit nach § 144“ die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ eingefügt.
05. In § 57 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ gestrichen.
06. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
07. § 122 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.“
08. In § 216a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund von Betriebsänderungen“ die Wörter „oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses“ eingefügt.
09. In § 230 Satz 1 wird die Angabe „§ 218 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 220 Abs. 1“ ersetzt.
1. § 284 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Ausländer, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind; dies gilt nicht für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages abweichende Regelungen Anwendung finden,“.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder“ eingefügt.
2. Dem § 285 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Beschäftigungen nach dieser Rechtsverordnung ist Staatsangehörigen aus Staaten, die nach dem EU-Beitrittsvertrag der Europäischen Union beitreten, gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.“
3. In § 324 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsgeld“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
4. In § 327 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

5. In § 332 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
6. In § 334 wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.
7. In § 351 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
8. § 371 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreterinnen und“, die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. Dem § 375 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Amtsdauer der Stellvertreter endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.“
10. § 377 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Berufung der Stellvertreter gelten Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 378 entsprechend. Ein Stellvertreter ist abzurufen, wenn die benennende Gruppe dies beantragt.“
11. In § 378 Abs. 2 werden die Angaben „Arbeitnehmerinnen“, „und“, „Beamtinnen“ gestrichen.
12. In § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen.
13. In § 421d Abs. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
14. In § 421l Abs. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sperrzeit nach § 144“ die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ eingefügt.
15. In § 421l Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ gestrichen.
16. § 426 Abs. 3 wird aufgehoben.

17. § 434j Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 61 Abs. 4 Satz 3, § 77 Abs. 1 Nr. 3, § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 3 und 7, § 144 Abs. 1 Nr. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 152 Nr. 2, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.“

Artikel 2a

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969

(BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) geändert worden ist, werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In § 23 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2c

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

Artikel 2d

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 2e

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung

In § 9 der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „Malta“, „Schweiz“ und „sowie Zypern“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

In § 9 der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „Finnland“, „Island“, „Liechtenstein“, „Malta“, „Norwegen“, „Österreich“, „Schweden“ und „Zypern“ gestrichen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 08 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (3) Artikel 2d tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 05 und Nr. 15 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Vom 23. April 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. (entfallen)
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitations-träger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Auftragserteilung“ angefügt.
3. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.“

4a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugebenden fachlichen Stellungnahme“ eingefügt.

5. In § 51 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 28) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende weitergezahlt.“

6. § 55 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,“.

7. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c, werden nicht angewendet.“

8. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2), gelten die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Eine Feststellung nach Absatz 1 ist“ durch die Wörter „Feststellungen nach Absatz 1 sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „wird befristet“ durch die Wörter „soll befristet werden“ ersetzt.
9. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ und die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In § 72 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.“
11. In § 73 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „Urlaub oder“ durch das Wort „Urlaub,“ ersetzt und nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)“ eingefügt.
12. In § 74 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.
13. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 6“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 oder 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit gilt Satz 1 entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.“
14. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 35 Abs. 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“
15. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Neubestimmung“ die Wörter „der Beträge der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 79 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 78) weiter.“
16. In § 79 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.
17. § 80 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Bundesarbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
18. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „von ihm beauftragter“ gestrichen.
19. In § 83 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden
1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
3. zu Teilzeitarbeit,

4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,
 5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
 6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.“
20. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.“
- 20a. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „des zuständigen Arbeitsamtes,“ gestrichen.
21. In § 88 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) In den Fällen des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
- 21a. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist oder das Versorgungsamt nach Ablauf der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 2 eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte.“
22. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „nach § 69 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „100“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.“
23. In § 97 Abs. 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen.“
24. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks-

- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. an Arbeitgeber
- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
- b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
- c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind,
- d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
- e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.“
- d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
- „Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. § 17 gilt entsprechend.“
25. In § 104 Abs. 1 werden in Nummer 9 am Ende nach dem Wort „Anerkennung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 10 gestrichen.
26. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, der Rehabilitations-träger und der Integrationsämter“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“
27. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
- „1a. die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,
- 1b. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,“.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitations-trägern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen.“
28. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat,“ gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“
29. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit oder“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. § 13 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“
30. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung.“
- 30a. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Vereinbaren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sie dazu aufgefordert hat, eine gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 oder ändern sie die unzureichend gewordene Empfehlung nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“
31. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.
- (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“
32. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
33. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder“ eingefügt.
- b) In Satz 9 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- 33a. In § 148 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zuzüglich 20 Prozent“ gestrichen.
- 33b. In § 150 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „68 Prozent“ ersetzt.
34. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, oder § 71 Abs. 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,“.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
35. § 160 wird wie folgt gefasst:
- „§ 160
- Überprüfungsregelung
- (1) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2005 über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.

(2) Sie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2007 über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention. Dabei wird auch die Höhe der Beschäftigungspflichtquote überprüft.“

36. In § 13 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 105 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.

Artikel 1a

Änderung der Abgabenordnung

(610-1-3)

In § 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
- b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
- c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 vom Hundert der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,“.

Artikel 1b

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

(610-1-4)

In Artikel 97 § 1e des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 68 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606) ist ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung ist auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume

anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 2

(weggefallen)

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

(860-7)

In § 162 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen sie auch die in Integrationsvereinbarungen (§ 83 des Neunten Buches) getroffenen Maßnahmen der betrieblichen Prävention (§ 84 des Neunten Buches) berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung der Werkstättenverordnung

(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), gibt der Fachausschuss ihm gegenüber rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres auch eine fachliche Stellungnahme

dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 4a
Änderung
der Schwerbehindertenausweisverordnung
(871-1-9)

In § 6 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.“

Artikel 5
Änderung
der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung
(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 26 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 26a Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
 - § 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
 - § 26c Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements“.
2. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „(§ 26)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b bis d eingefügt:
 - „b) für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),
 - c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26 b),
 - d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 26c) und“.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben unberührt.“

4. (entfällt)

5. Nach § 26 werden folgende §§ 26a, 26b und 26c eingefügt:

„§ 26a

Zuschüsse zu den Gebühren bei der
Berufsausbildung besonders betroffener schwer-
behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.

§ 26b

Prämien und Zuschüsse
zu den Kosten der Berufsausbildung
behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind.

§ 26c

Prämien zur Einführung
eines betrieblichen Eingliederungsmanagements

Arbeitgeber können zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements Prämien erhalten.“

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ die Wörter „oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach Satz 1 können auch in Probebeschäftigungen und Praktika erbracht werden, die ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter schwerbehinderter Mensch im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) absolviert, wenn die dem Arbeitgeber entstehenden außergewöhnlichen Belastungen nicht durch die in dieser Zeit erbrachten Leistungen der Rehabilitationsträger abgedeckt werden.“

7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Qualifizierung des nach § 102 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzenden Personals sowie für“ eingefügt.
8. In § 41 Abs. 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4, 4a und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 tritt in Kraft: Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sowie Artikel 5 Nr. 8.

(4) Am 1. Januar 2005 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe c, Nr. 16, 18, 21a Buchstabe a, Nr. 25, 26 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe a und c sowie Nr. 29 Buchstabe b.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV)*)**

Vom 20. April 2004

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1, des § 37 und des § 48a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Artikel 2 erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/88/EG vom 9. Dezember 2002 (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 28), soweit sie ihrer Bauart nach nicht ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.

§ 1a

Bezugnahme auf

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

Die in dieser Verordnung in Bezug genommene Richtlinie 97/68/EG der Europäischen Gemeinschaften ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird diese Richtlinie nach dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gilt sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist.

§ 2

Inverkehrbringen

(1) Motoren nach § 1 dieser Verordnung dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. bei Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von
 - a) 18 kW bis weniger als 37 kW ab dem 1. Januar 2001,
 - b) 130 kW bis 560 kW ab dem 1. Januar 2002,
 - c) 75 kW bis weniger als 130 kW ab dem 1. Januar 2003,
 - d) 37 kW bis weniger als 75 kW ab dem 1. Januar 2004

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.3 der Richtlinie 97/68/EG einhalten,

2. bei Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von 18 kW bis 560 kW, die mit konstanter Drehzahl betrieben werden, die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.3 der Richtlinie 97/68/EG ab dem 31. Dezember 2006 einhalten,
3. bei Fremdzündungsmotoren mit einer Nutzleistung bis 19 kW die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.1 der Richtlinie 97/68/EG ab dem 11. Februar 2005 einhalten (Stufe I)

4. und bei

- a) handgehaltenen Fremdzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von oder unter 19 kW mit einem Hubraum von

aa) unter 20 ccm ab dem 1. Februar 2008,

bb) von 20 ccm bis weniger als 50 ccm ab dem 1. Februar 2008,

cc) ab 50 ccm ab dem 1. Februar 2009,

- b) nicht handgehaltenen Fremdzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von oder unter 19 kW mit einem Hubraum von

aa) unter 66 ccm ab dem 1. Februar 2005,

bb) von 66 ccm bis weniger als 100 ccm ab dem 1. Februar 2005,

cc) von 100 ccm bis weniger als 225 ccm ab dem 1. Februar 2008,

dd) ab 225 ccm ab dem 1. Februar 2007

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.2 der Richtlinie 97/68/EG einhalten,

5. sie die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn
6. sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind. Motoren, die die Grenzwerte schon vor den unter den Nummern 2 und 3 genannten Terminen einhalten, können entsprechend gekennzeichnet werden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2001/63/EG der Kommission vom 17. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 227 S. 41) und 2002/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 28).

(2) Bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor den in Absatz 1 genannten Terminen liegt, verlängert die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Herstellers für jede Kategorie den Zeitpunkt für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen um zwei Jahre.

(3) Ein Austauschmotor muss den Grenzwerten entsprechen, die von dem zu ersetzenden Motor beim ersten Inverkehrbringen einzuhalten waren. Die Bezeichnung „Austauschmotor“ ist auf einem an dem Motor angebrachten Schild oder als Hinweis in das Benutzerhandbuch aufzunehmen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Auf Antrag eines Herstellers von Motoren aus auslaufenden Serien, die sich bis zu den in § 2 genannten Zeitpunkten noch auf Lager befinden, verlängert die Genehmigungsbehörde die sich jeweils aus § 2 ergebenden Fristen um zwölf Monate nach Maßgabe der in Artikel 10 Abs. 2 erster bis fünfter Anstrich der Richtlinie 97/68/EG aufgeführten Anforderungen und stellt hierüber eine Konformitätsbescheinigung oder ein konsolidiertes Dokument gemäß Artikel 10 Abs. 2 neunter Anstrich der Richtlinie aus.

(2) Ein Antrag ist abzulehnen, sobald die Summe von den nach Absatz 1 jeweils erfassten Motoren 10 Prozent der im Vorjahr in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 in den Verkehr gebrachten neuen Motoren aller betroffenen Typen übersteigt.

(3) Maschinen und Geräte, die in Artikel 9a Nr. 7 der Richtlinie 97/68/EG genannt werden, sind von der Einhaltung der unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Termine bezüglich der Emissionsgrenzwertanforderungen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der genannten Emissionsgrenzwertanforderungen ausgenommen; für diese drei Jahre gelten weiterhin die Emissionsgrenzwertanforderungen nach Anhang I Nr. 4.2.2.1 der Richtlinie 97/68/EG.

(4) Die Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 6 genannten Anforderungen werden für Motorenhersteller, deren gesamtes Jahresproduktionsvolumen weniger als 25 000 Motoren beträgt, um drei Jahre verschoben.

(5) Für Fremdzündungs-Motorenfamilien, bei denen das gesamte Jahresproduktionsvolumen weniger als 5 000 Einheiten beträgt, und die zusammen nicht 25 000 Einheiten, jeweils in der Bauausführung für den Geltungsbereich der Richtlinie 97/68/EG, eines Herstellers überschreiten, gelten die Anforderungen nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.1 der Richtlinie 97/68/EG. Die Motorenfamilien müssen dabei alle einen unterschiedlichen Hubraum haben.

§ 4

Typgenehmigung

(1) Motortypen oder Motorenfamilien können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie der Beschreibung in der Beschreibungsmappe entsprechen und den übrigen Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere des § 2 Abs. 1 und 3, genügen.

(2) Als Typgenehmigung im Sinne des Absatzes 1 gelten bis zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeitpunkten auch Typgenehmigungen, die in Anhang XII der Richtlinie 97/68/EG genannt werden.

(3) Die für die Typgenehmigung vorzulegenden Unterlagen und durchzuführenden Prüfungen müssen den Anhängen I bis VII der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

(4) Selbstzündungsmotoren nach § 1 können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie bei einer Nutzleistung von

1. 18 kW bis weniger als 37 kW ab dem 1. Januar 2000,
2. 130 kW bis 560 kW ab dem 1. Januar 2001,
3. 75 kW bis weniger als 130 kW ab dem 1. Januar 2002,
4. 37 kW bis weniger als 75 kW ab dem 1. Januar 2003

die Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.3 der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

(5) Selbstzündungsmotoren mit einer Nutzleistung von 18 kW bis 560 kW, die mit konstanter Drehzahl betrieben werden, können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.3 der Richtlinie 97/68/EG ab dem 31. Dezember 2005 einhalten.

(6) Fremdzündungsmotoren nach § 1 können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie mit einer Nutzleistung von oder unter 19 kW die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.1 der Richtlinie 97/68/EG ab dem 11. August 2004 einhalten (Stufe I).

(7) Fremdzündungsmotoren nach § 1 können eine Typgenehmigung nur erhalten, wenn sie

1. bei handgehaltenen Motoren mit einem Hubraum von
 - a) unter 20 ccm ab dem 1. August 2007,
 - b) von 20 ccm bis weniger als 50 ccm ab dem 1. August 2007,
 - c) ab 50 ccm ab dem 1. August 2008

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.2 der Richtlinie 97/68/EG einhalten (Stufe II),

2. bei nicht handgehaltenen Motoren mit einem Hubraum von

- a) unter 66 ccm ab dem 1. August 2004,
- b) von 66 ccm bis weniger als 100 ccm ab dem 1. August 2004,
- c) von 100 ccm bis weniger als 225 ccm ab dem 1. August 2007,
- d) ab 225 ccm ab dem 1. August 2006

die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.2 der Richtlinie 97/68/EG einhalten (Stufe II).

§ 5

Typgenehmigungsverfahren

(1) Ein Antrag auf Typgenehmigung für einen Motor oder eine Motorenfamilie ist vom Hersteller bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist eine

Beschreibungsmappe, deren Inhalt im Beschreibungsbogen in Anhang II der Richtlinie 97/68/EG angegeben ist, sowie ein Nachweis beizufügen, dass der Antragsteller dem zuständigen Technischen Dienst einen Motor zur Verfügung gestellt hat, der den in Anhang II Anlage 1 der Richtlinie 97/68/EG aufgeführten wesentlichen Merkmalen des Motortyps entspricht.

(2) Ein Antrag auf Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie darf nicht in mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Motortyp oder jede zu genehmigende Motorenfamilie ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Die Genehmigungsbehörde erteilt die Typgenehmigung unter Verwendung eines EG-Typgenehmigungsbogens nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG. Die Genehmigungsbehörde nummeriert den Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VIII der Richtlinie 97/68/EG und stellt ihn zusammen mit den dort aufgeführten Anlagen dem Antragsteller zu.

(4) Stellt die Genehmigungsbehörde im Falle eines Antrags auf Typgenehmigung für eine Motorenfamilie fest, dass der eingereichte Antrag hinsichtlich des ausgewählten Stammmotors für die in Anhang II Anlage 2 der Richtlinie 97/68/EG beschriebene Motorenfamilie nicht vollständig repräsentativ ist, so ist ein anderer und bei Bedarf ein zusätzlicher, von der Genehmigungsbehörde zu bezeichnender Stammmotor zur Genehmigung nach Absatz 1 bereitzustellen.

(5) Erfüllt der zu genehmigende Motor seine Funktion oder hat er spezifische Eigenschaften nur in Verbindung mit anderen Teilen der mobilen Maschine oder des mobilen Gerätes und kann aus diesem Grund die Einhaltung einer oder mehrerer Anforderungen nur geprüft werden, wenn der zu genehmigende Motor mit anderen echten oder simulierten Maschinen- oder Geräteteilen zusammen betrieben wird, so ist der Geltungsbereich der Typgenehmigung für diesen Motor entsprechend einzuschränken. Im Typgenehmigungsbogen für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie sind in solchen Fällen alle Einschränkungen ihrer Verwendung sowie sämtliche Einbauvorschriften aufzuführen.

(6) Die Genehmigungsbehörde, die eine Typgenehmigung erteilt, sorgt hierbei dafür, dass die Identifizierungsnummern der in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie hergestellten Motoren, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, registriert und kontrolliert werden.

(7) Die Genehmigungsbehörde vergewissert sich vor Erteilung einer Typgenehmigung, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um eine wirksame Kontrolle der Konformität der Produktion hinsichtlich der Anforderungen des Anhangs I Nr. 5 der Richtlinie 97/68/EG sicherzustellen.

(8) Der Hersteller oder seine in Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassenen Beauftragten übermitteln der Genehmigungsbehörde auf Ersuchen im

Einzelfall Daten über die Direktkäufer und die Identifizierungsnummern der Motoren, die gemäß § 7 Abs. 3 als hergestellt gemeldet worden sind, soweit dies für die Kontrolle der Identifizierungsnummern erforderlich ist.

(9) Ist ein Hersteller nicht in der Lage, auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde die in § 7 und insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 8 festgelegten Anforderungen einzuhalten, so kann die Genehmigung für den betreffenden Motortyp oder die betreffende Motorenfamilie aufgrund dieser Verordnung widerrufen werden.

§ 6

Änderung von Genehmigungen

(1) Der Hersteller hat der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung jede Änderung der in den Beschreibungsunterlagen genannten Einzelheiten mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf eine Änderung oder Erweiterung einer Typgenehmigung ist ausschließlich an die Genehmigungsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu stellen, die die ursprüngliche Typgenehmigung erteilt hat.

(3) Sind in den Beschreibungsunterlagen erwähnte Einzelheiten geändert worden, so stellt die Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen aus:

1. soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen, wobei die Behörde jede einzelne Seite so kennzeichnet, dass die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe deutlich ersichtlich sind; bei jeder Neuausgabe von Seiten ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigelegt ist, entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen;
2. einen revidierten Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer, sofern darin mit Ausnahme der Anhänge Angaben geändert wurden oder die Mindestanforderungen der Richtlinie 97/68/EG sich seit dem ursprünglichen Genehmigungsdatum geändert haben; aus dem revidierten Genehmigungsbogen müssen der Grund für seine Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen.

Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Versuche oder Prüfungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die Unterlagen nach Satz 1 erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Versuche oder Prüfungen aus.

§ 7

Serienübereinstimmung

(1) Der Hersteller bringt an jeder in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Einheit die in Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG festgelegten Kennzeichen einschließlich der Typgenehmigungsnummer an.

(2) Enthält die Typgenehmigung Einschränkungen der Verwendung gemäß § 5 Abs. 5, so fügt der Hersteller jeder hergestellten Einheit detaillierte Angaben über die-

se Einschränkungen und sämtliche Einbauvorschriften bei. Wird eine Reihe von Motortypen ein und demselben Maschinenhersteller geliefert, so genügt es, dass ihm dieser Beschreibungsbogen, in dem ferner die betreffenden Motoridentifizierungsnummern anzugeben sind, nur einmal übermittelt wird, und zwar spätestens am Tage der Lieferung des ersten Motors.

(3) Der Hersteller übermittelt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres und unmittelbar nach jedem Durchführungsdatum gemäß § 2 und sofort nach jedem von der Behörde angegebenen zusätzlichen Datum eine Liste mit den Identifizierungsnummern aller Motortypen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG seit dem letzten Bericht oder seit dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften dieser Verordnung erstmalig anwendbar wurden, hergestellt wurden. Soweit sie nicht durch das Motor-kodierungssystem zum Ausdruck kommen, müssen auf dieser Liste die Korrelationen zwischen den Identifizierungsnummern und den entsprechenden Motortypen oder Motorenfamilien und den Typgenehmigungsnummern angegeben werden. Außerdem muss die Liste besondere Informationen enthalten, wenn der Hersteller die Produktion eines genehmigten Motortyps oder einer genehmigten Motorenfamilie einstellt. Falls die Genehmigungsbehörde keine regelmäßige Übermittlung dieser Liste vom Hersteller verlangt, muss dieser die gespeicherten Daten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren aufbewahren.

(4) Der Hersteller übermittelt der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Typgenehmigung binnen 45 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres und zu jedem Durchführungsdatum gemäß § 2 eine Erklärung, in der die Motortypen, die Motorenfamilien und die entsprechenden Identifizierungs-codes der Motoren, die er ab diesem Datum herzustellen beabsichtigt, aufgeführt werden.

§ 8

Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder der genehmigten Typfamilie

(1) Stimmen Motoren, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem typgenehmigten Motor oder der typgenehmigten Motorenfamilie überein, hat die Genehmigungsbehörde den Hersteller schriftlich aufzufordern, binnen einer von ihr festzusetzenden Frist und unter Androhung des Widerrufs der Typgenehmigung die in Produktion befindlichen Motoren wieder mit dem genehmigten Motor oder der genehmigten Motorenfamilie in Übereinstimmung zu bringen. Kommt der Hersteller der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die Typgenehmigung widerrufen.

(2) Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Motortyp oder der genehmigten Motorenfamilie liegt bei Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen oder von den Beschreibungsunterlagen vor, die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 ausgestellt worden sind.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten

(1) Die Genehmigungsbehörde übermittelt

1. den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Monat eine Liste der Motoren und Motorenfamilien mit den in Anhang IX der Richtlinie 97/68/EG geforderten Daten, deren Genehmigung sie in dem betreffenden Monat erteilt, verweigert oder widerrufen hat;
2. auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
 - a) eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens für den Motor oder die Motorenfamilie mit oder ohne Beschreibungsunterlagen für jeden Motortyp oder jede Motorenfamilie, deren Genehmigung sie erteilt, verweigert oder widerrufen hat,
 - b) die Liste der Motoren, die entsprechend den erteilten Typgenehmigungen hergestellt wurden, gemäß der Beschreibung in § 7 Abs. 3, die die nach Anhang X der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen Einzelheiten enthält,
 - c) eine Abschrift der Erklärung gemäß § 7 Abs. 4.

(2) Die Genehmigungsbehörde übermittelt der Kommission von Amts wegen jährlich sowie im Einzelfall auf Ersuchen der Kommission eine Abschrift des Datenblattes gemäß des Anhangs XI der Richtlinie 97/68/EG über die Motoren, für die seit der letzten Benachrichtigung eine Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat den Genehmigungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union binnen eines Monats die Einzelheiten und die Begründung für die einem Hersteller gewährte Ausnahme-genehmigung nach § 3 zu übermitteln.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weitergabe an die Kommission jedes Jahr eine Liste der erteilten Ausnahme-genehmigungen mit ihren Begründungen.

(5) Die Genehmigungsbehörde teilt den Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Widerruf einer Typgenehmigung nebst Begründung binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit mit.

§ 10

Genehmigungsbehörde und Technische Dienste

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Technische Dienste im Sinne dieser Verordnung sind die zur Durchführung der in den Anhängen der Richtlinie 97/68/EG vorgeschriebenen Prüfungen vom Kraftfahrt-Bundesamt benannten und im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Stellen.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der den Technischen Diensten übertragenen Aufgaben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 einen Motor in den Verkehr bringt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 11. November 1998 (BGBl. I S. 3411) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. April 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung**

Vom 23. April 2004

Auf Grund des § 190 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

Die Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Überleitungsvorschrift

Der Vordruck nach Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung kann bis zum 31. Dezember 2004 weiterverwendet werden.“

2. Der in der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 bestimmte Vordruck für die Zustellung von Schriftstücken mit Zustellungsurkunde nach § 182 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung (Zustellungsurkunde) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. April 2004

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Anhang

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.



1.3 Adressat

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts1.7 ☐ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/
Behörde:Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 ☐ Postbediensteter ☐ Justizbediensteter ☐ Gerichtsvollzieher ☐ Behördenbediensteter

3	☐	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)
4.1	☐	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
4.2	☐	an folgendem Ort: Straße, Hausnummer (soweit von 1.3 abweichend) Postleitzahl, Ort
5.1	☐	- dem Adressaten (1.3) persönlich.
5.2	☐	- einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ 5.4
5.3	☐	- dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶ 5.4
		5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)
6.1	☐	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort - einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 6.4
6.2	☐	- einer in der Familie beschäftigten Person: ▶ 6.4 6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname):
6.3	☐	- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶ 6.4
7.1	☐	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: 7.2 Herrn/Frau (Name, Vorname)
		, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
8.1	☐	dem Leiter der Einrichtung: ▶ 8.3 8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname) :
8.2	☐	einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶ 8.3
9	☐	zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)
10.1	☐	Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den - zur Wohnung
10.2	☐	- zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.
11.1	☐	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2) /die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in 11.1.1 Niederlegungsstelle 11.1.2 Straße, Hausnummer 11.1.3 Postleitzahl, Ort
11.2	☐	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):
11.3	☐	- an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.
12	☐	Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten: verweigert wurde, habe ich das Schriftstück
12.1	☐	- in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.2	☐	- in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.3	☐	- an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.
13	☐	Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt. 13.1 Datum 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers T T M M J J S S M M 13.4 Postunternehmen/Behörde 13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Artikel 2 und 3
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und
Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 23. April 2004

Nach Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) wird bekannt gemacht, dass Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes

am 1. April 2004

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 23. April 2004

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Joachim Henkel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Artikel 2
der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung**

Vom 23. April 2004

Nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) wird bekannt gemacht, dass Artikel 2 dieser Verordnung

am 1. April 2004

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. April 2004

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Joachim Henkel

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Übertragung
dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 16. April 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2353) in der Fassung des Artikels 223 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) bestimmt das Bundesministerium der Finanzen:

I.

Abschnitt I der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2919) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „dem Informations- und Prozesscenter (IPC)“ ein Komma und die Wörter „dem Betrieb Bilanzierung, Buchhaltung und Abschlüsse (BBA)“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Informations- und Prozesscenters (IPC)“ ein Komma und die Wörter „des Betriebes Bilanzierung, Buchhaltung und Abschlüsse (BBA)“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2004

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Volker Halsch

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission zur achten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	L 71/3	10. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 433/2004 der Kommission zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über die Einfuhr tierischer Nebenerzeugnisse aus Drittländern ⁽¹⁾	L 71/5	10. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. Nr. L 208 vom 18. 8. 2000)	L 71/36	10. 3. 2004
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 435/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien	L 72/1	11. 3. 2004
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 436/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand	L 72/15	11. 3. 2004
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 437/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern	L 72/23	11. 3. 2004
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 438/2004 des Rates zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, ausgeweiteten Antidumpingzolls	L 72/42	11. 3. 2004
9. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 441/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 72/47	11. 3. 2004
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 442/2004 der Kommission zur Festsetzung der Einheitsbeträge der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 72/51	11. 3. 2004
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 443/2004 der Kommission zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen von gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien einzuführendem Rohrzucker für den Lieferzeitraum 2003/2004	L 72/52	11. 3. 2004
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 444/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 72/54	11. 3. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über Tierdärme, Schmalz und ausgelassene Fette sowie Kaninchen- und Zuchtwildfleisch ⁽¹⁾	L 72/60	11. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 446/2004 der Kommission zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾	L 72/62	11. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 447/2004 der Kommission mit Vorschriften zur Erleichterung des Übergangs von der Förderung für die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakei im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 zur Förderung im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1260/1999	L 72/64	11. 3. 2004
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003	L 72/66	11. 3. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission vom 19. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991)	L 72/91	11. 3. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 340 vom 24. 12. 2003)	L 72/91	11. 3. 2004
11. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 455/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Patulin ⁽¹⁾	L 74/11	12. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ⁽¹⁾	L 77/1	13. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 77/12	13. 3. 2004
12. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 463/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽¹⁾	L 77/23	13. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 464/2004 der Kommission zur Änderung der Elemente der Spezifikation der Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Nocciola del Piemonte)	L 77/25	13. 3. 2004
12. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 465/2004 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten geografischen Angaben (Carciofo di Paestum und Farina di Neccio della Garfagnana)	L 77/27	13. 3. 2004
12. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 466/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/2003 hinsichtlich der Frist für die Entscheidung der zuständigen einzelstaatlichen Behörde über die operationellen Programme und die Betriebsfonds	L 77/29	13. 3. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 207 vom 5. 8. 2002)	L 77/71	13. 3. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 442/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Festsetzung der Einheitsbeträge der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03 (ABl. Nr. L 72 vom 11. 3. 2004)	L 77/83	13. 3. 2004
15. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 478/2004 der Kommission über die Freigabe der Sicherheiten für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 erteilten Einfuhrlizenzen für Präferenzzucker	L 78/5	16. 3. 2004
15. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 479/2004 der Kommission zur Festsetzung der Mengen Rohtabak, die im Rahmen der Garantieschwelle für die Ernte 2004 in Italien auf eine andere Sortengruppe übertragen werden können	L 78/6	16. 3. 2004
15. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 480/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 hinsichtlich der Abweichung im Jahr 2004 von den Terminen für die Mitteilung der indikativen Finanzierungspläne der vom gemeinschaftlichen Tabakfonds finanzierten Maßnahmen und für die endgültige Aufteilung der Finanzmittel des vorgenannten Fonds auf die Mitgliedstaaten	L 78/8	16. 3. 2004
11. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 487/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 79/1	17. 3. 2004
16. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 489/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates	L 79/18	17. 3. 2004
16. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 490/2004 der Kommission zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>) ⁽¹⁾	L 79/23	17. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen (ABl. Nr. L 183 vom 22. 7. 2003)	L 79/50	17. 3. 2004
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS)	L 80/1	18. 3. 2004
8. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 492/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien sowie der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung unter anderem in Indien	L 80/6	18. 3. 2004
17. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 498/2004 der Kommission zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Markt für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 80/20	18. 3. 2004
17. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die Berichterstattung im Rindersektor ⁽¹⁾	L 80/24	18. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates ⁽¹⁾	L 81/1	19. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau	L 81/6	19. 3. 2004
19. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 519/2004 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	L 83/4	20. 3. 2004
19. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 524/2004 der Kommission zur einunddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 83/10	20. 3. 2004
22. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 526/2004 der Kommission zur Änderung von Elementen in der Spezifikation der Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Espárrago de Navarra)	L 85/3	23. 3. 2004
22. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 533/2004 des Rates über die Gründung Europäischer Partnerschaften im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses	L 86/1	24. 3. 2004
23. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 537/2004 der Kommission zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Markt für frisches Obst und Gemüse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 86/9	24. 3. 2004
23. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 541/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 87/3	25. 3. 2004
24. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 543/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 87/8	25. 3. 2004
24. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 544/2004 der Kommission über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 festgelegten Reserve	L 87/10	25. 3. 2004
24. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 545/2004 der Kommission mit Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates gemäß den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 87/12	25. 3. 2004
24. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 546/2004 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 87/13	25. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 555/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser, Artischocken, Zucchini, Orangen, Zitronen und Äpfel	L 89/6	26. 3. 2004
22. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 567/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	L 90/1	27. 3. 2004
23. 2. 2004	Verordnung (EG) Nr. 574/2004 der Kommission über die Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik ⁽¹⁾	L 90/15	27. 3. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 579/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/98 hinsichtlich der Höchstmengen und der Mindestwert Reis, die im Wirtschaftsjahr 2003/04 für die Intervention in Betracht kommen	L 90/54	27. 3. 2004
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milch-erzeugnisse	L 90/58	27. 3. 2004
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter	L 90/64	27. 3. 2004
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 582/2004 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver	L 90/67	27. 3. 2004
22. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 583/2004 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, (EG) Nr. 1786/2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 91/1	30. 3. 2004
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 585/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren ⁽¹⁾	L 91/17	30. 3. 2004
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			